

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte  |
| <b>Herausgeber:</b> | Staatsarchiv Graubünden   |
| <b>Band:</b>        | 28 (2012)   |
| <b>Artikel:</b>     | Die Freiherren von Rhäzüns : Studien zum Aufstieg und Machtzerfall eines rätischen Adelsgeschlechts (insbesondere im 14. und 15. Jahrhundert) |
| <b>Autor:</b>       | Bühler, Linus   |
| <b>Kapitel:</b>     | 4: Die Freiherren von Rhäzüns und die Entstehung des Grauen Bundes  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-939135">https://doi.org/10.5169/seals-939135</a>   |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 4 Die Freiherren von Rhäzüns und die Entstehung des Grauen Bundes

Die Literatur zur Geschichte der Entstehung des Grauen Bundes beschränkt sich noch heute auf Einzeldarstellungen, die eine bestimmte Problematik herausgreifen. P.A. Vincenz legte in der Festschrift zum Grauen Bund den Akzent auf die Rechtsgeschichte<sup>354</sup>, während Iso Müller vor allem die politischen Kräfte behandelte, die zur Gründung des Bundes führten.<sup>355</sup> Leo Schmid erhöhte in einer kleinen Studie die Rolle der Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes.<sup>356</sup> Es folgt nun eine Untersuchung des Bundes aus der Perspektive der Freiherren von Rhäzüns sowie eine Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Fokus steht die Identifizierung einer neuen, vermuteten Führungsschicht.<sup>357</sup>

### 4.1 Politische Voraussetzungen und Ziele

Die politische Entfremdung zwischen den Freiherren von Rhäzüns und ihren Bundesgenossen im Oberen Bund – die Folge der Rhäzünser Fehde – konnte nach 1415 kaum ignoriert werden. Die kriegerischen Auseinandersetzungen gerieten nicht so rasch in Vergessenheit. Reibungsflächen ergaben sich zwischen Rhäzüns und Disentis, wobei man sich 1419 auf die gütliche Vermittlung des Grafen Hans von Sax-Misox einigte.<sup>358</sup> Offenbar vermochte dieser später nicht erfolgreich zu schlichten, wie der Schiedsspruch des Jahres 1425 beweist.<sup>359</sup> Dabei ging es vor allem um Geldschulden und Verpfändungen der Rhäzünser gegenüber Disentis. Mit den Grafen von Sax-Misox bestanden Differenzen auch nach dem Bundesschluss von 1424 bezüglich der Vogtei zu Castrisch und strittiger Rechte und Güter in der Gruob, im Lugnez und in

---

<sup>354</sup> VINCENZ, Der Graue Bund, S. 151–285.

<sup>355</sup> MÜLLER, Die Entstehung des Grauen Bundes.

<sup>356</sup> SCHMID, Die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes. Vgl. auch: Jubiläumsband «Igl Ischi» 1924, ed. TUOR; PURTSCHER, Der Obere oder Graue Bund; BADRUTT, Vorgeschichte des Grauen Bundes; SCHMID, Die Surselva als wichtigstes Glied des Grauen Bundes; SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 278–280.

<sup>357</sup> Der Text des Bündnisses vom 16. März 1424 ist abgedruckt: JECKLIN, Urkunden Verfassungsgeschichte, Nr. 15; VINCENZ, Der Graue Bund, S. 248–262; TSCHUDI, Chronicon Heleticum, 9. Teil, S. 123–129.

<sup>358</sup> RU Nr. 145, 5. Juli 1419.

<sup>359</sup> RU Nr. 153, 6. Februar 1425.

Flims.<sup>360</sup> Die Rhäzünser beanspruchten die Vogtei aufgrund ihrer – zwar recht weit zurückliegenden – Verwandtschaft mit Adelheid von Belmont, die mit Heinrich V. von Rhäzüns (1333–1349) verheiratet gewesen war. Die Vogtei fiel indessen an die Sax-Misox, während Rhäzüns für die andern Güter und Rechte, ebenfalls aus der belmontschen Erbschaft, 62 Mark jährlichen Zins – eine recht ansehnliche Summe – bezahlen musste.<sup>361</sup>

Der Vermittlungsversuch von 1419 und die beiden Schiedssprüche von 1425 zeigen, dass Streitigkeiten zwischen Rhäzüns und seinen Bundesgenossen vor und nach dem Bundeschluss vom 16. März 1424 bestanden und erst nachher beseitigt wurden. Iso Müller interpretiert dies vor allem als Rücksichtnahme der Abtei und der Gemeinde Disentis, um den Bund nicht zu gefährden.<sup>362</sup> Die Vermittlung des Grafen Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg, des Felix Manesse aus Zürich und des Schwyzer Ammanns Ital Reding beweist hingegen, wie gross die Differenzen waren und dass es dem Grauen Bund in seinen Anfängen nicht gelang, interne Auseinandersetzungen durch das im Bündnis vorgesehene Schiedsgericht (siehe unten) zu schlichten. Der erneute oder bekräftigte Zusammenschluss von 1424 erscheint unter diesen Umständen umso erstaunlicher. Er zeigt allerdings auch den starken Einfluss der führenden Leute, die eine festere Verbindung zwischen Disentis, Rhäzüns und Sax-Misox befürworteten.

Iso Müller betont in seiner Arbeit über die Anfänge des Grauen Bundes insbesondere die Bedeutung des Bundes von 1395 und die dominierende Rolle der Äbte Johann von Ilanz (1367–1401) und Peter von Pontaningen (1401–1438), den er als Erneuerer und Vollender des Bundes betrachtet.<sup>363</sup> Damit hat er zweifellos etwas Entscheidendes herausgehoben, indes die Rolle eines einzelnen Bündnispartners überbewertet.<sup>364</sup> Der Einfluss der Gerichtsgemeinde Disentis, der sich gerade um die Jahrhundertwende wesentlich verstärkte, nicht zuletzt unter den Auswirkungen der Rhäzünser Fehde und der wirtschaftlichen Veränderungen<sup>365</sup>, scheint mir zu wenig berücksichtigt. Doch auch die andern Kommunalbewegungen oder Personenverbände (Freie von Laax, Rheinwald, Schams und die Walsergemeinden der Freiherren von Rhäzüns) gewannen im Vergleich zu 1395 im Bündnis von 1424 an Gewicht.

<sup>360</sup> RU Nr. 154, 8. Februar 1425.

<sup>361</sup> Vgl. PURTSCHER, Die Gerichtsgemeinde «Zu Ilanz und in der Grub», S. 146.

<sup>362</sup> MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 187.

<sup>363</sup> MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, v. a. S. 184.

<sup>364</sup> Auch Leo Schmid streicht in seiner Studie die dominierende Rolle der Äbte heraus.

<sup>365</sup> Vgl. u.a. den Loskauf der Kloster Vogtei von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, an dem die Gotteshausleute massgeblich waren, da sie nachher die Hälfte aller Bussengelder bezogen. Reg. Disentis Nr. 150, 10. März 1401.

Dies drückt sich in ihrem selbstständigen Auftreten mittels Namensnennung samt Siegel aus (es siegeln von den Aufgezählten nur die rhäzünsischen Walsergemeinden Safien, Tenna und Obersaxen nicht).<sup>366</sup> Bekanntlich waren 1423 die Domleschger Gerichtsgemeinden in ihrem Bündnis mit Chur und Rhäzüns gewillt, mögliche Fehden einzudämmen, was man auch für den Bund von 1424 annehmen muss. Im Domleschg war der Einfluss der Kommunalbewegungen im Übrigen kaum so gross wie im Gebiete des entstehenden Grauen Bundes.<sup>367</sup> Die Erweiterung des Schiedsgerichts 1424 scheint auch ein Indiz dafür zu sein, dass der Eindruck der Rhäzünser Fehde nachgewirkt hat, muss aber auch im Zusammenhang mit den vermehrten Konflikten zwischen Feudalherren und Gerichtsgemeinden gesehen werden.<sup>368</sup> Der Bund war von diesen zweifellos als ein Mittel gedacht, um die Politik und die Herrschaft der feudalen Hauptherren unter ihre Kontrolle zu bringen. Eine differenzierte Gewichtung des umstrittenen Einflusses der Hauptherren und Gerichtsgemeinden auf die Entstehung des Grauen Bundes kann erst nach der Darlegung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden. Dann wird es auch möglich sein, die Kommunalbewegungen präziser zu betrachten und die Rolle einer möglichen neuen Führungsschicht abzuschätzen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt natürlich die Interpretation der Beziehungen der Hauptherren untereinander ab. Dennoch kann eine gewisse Deutung schon hier vorgenommen werden.

Wie wir oben dargelegt haben<sup>369</sup>, müssen sowohl Ulrich II. Brun als auch Abt Johann als Initianten des Bündnisses von 1395 angesehen werden. Anders verhält es sich 1424. Der Einfluss der Grafen von Sax-Misox ist verglichen mit demjenigen von Disentis und Rhäzüns erneut nicht gross, da sie nur für ihre Gebiete im Vorderrheintal und Lugnez dem Bund beitreten. Für Rhäzüns ist bedeutsam, dass seine Fehde mit dem Hochstift vor allem eine Einbusse an politischem Gewicht und Prestige zeitigte. Darüber hinaus fiel ein Hauptmotiv, das zur Gründung der Ilanzer Vereinigung geführt hatte 1424 weg, nämlich die Koalitionspläne gegen den Bischof von Chur. Für Rhäzüns konnte es deshalb nur darum gehen, den Anschluss an neue politische Strömungen nicht zu verpassen, was bekanntmassen den Grafen von Werdenberg-Sargans vollends zugestossen ist. Andererseits wussten die Freiherren wohl nur zu gut, dass ein engerer Zusammenschluss vor allem den Kommunalbewegungen

---

<sup>366</sup> Auf die sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe wird in Kapitel 4.3 eingegangen.

<sup>367</sup> Es gilt indessen zu beachten, dass das Domleschg und der Heinzenberg sehr unter der Rhäzünser Fehde gelitten hatten und deshalb sich umso mehr absichern wollten.

<sup>368</sup> SCHMID, Äbte von Disentis, S. 298.

<sup>369</sup> Vgl. oben: Kap. 3.5.3 Der Ilanzer Bund vom 14. Februar 1395.

zu gute kam, deren politische Kontakte untereinander verstärkt und im Bund über ein gewisses Kontrollorgan verfügen würden.

Deshalb ist die Initiative nicht allein eine Angelegenheit zwischen dem Abt von Disentis und den Freiherren von Rhäzüns, sondern auch eine zwischen Gerichtsgemeinden und Hauptherren. Sicher ist jedoch, dass die Freiherren von Rhäzüns 1424 nicht mehr jene Rolle spielten wie Ulrich Brun im Jahr 1395. Schon die Verschuldung und die Verpfändungen gegenüber Mitgliedern des Oberen Bundes dürften den Einfluss der Rhäzünser gemindert haben, und das Gewicht des Abtes Peter von Pontaningen ist somit höher zu veranschlagen.

## 4.2 Verfassungs- oder rechtsgeschichtliche Aspekte des Bundes

Verfassung als eine schriftliche Fixierung der Kompetenzen und Rechte sowie Pflichten eines Staates und seiner Bürger ist im streng formalen Sinn erst seit der Amerikanischen und Französischen Revolution bekannt. Dennoch wird man früheren Zeiten eine Verfassung in einem universell-materiellen Sinn kaum absprechen können. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, dass wir die Verfassung des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staates aus einer Vielzahl von Urkunden oder Satzungen, aber auch aus nicht verschriftlichten Bräuchen und Gewohnheiten rekonstruieren müssen. Die Urkunde vom 16. März 1424 kann gewiss nicht als Verfassung angesehen werden, sie bildet jedoch eine wichtige Etappe in der Verfassungsgeschichte des Grauen Bundes. Die vorsichtige Formulierung «Verfassungs- oder rechtsgeschichtlicher Aspekte» sollte auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Der ständische Charakter des Grauen Bundes kommt in der Nennung der Bündnispartner deutlich zum Ausdruck. Als Hauptherren des Bundes fungieren die drei Gründungsmitglieder der Ilanzer Vereinigung von 1395. Als zweiter Stand erscheinen die Dienst- und Edelleute, die recht oft identisch sind mit den führenden Männern der Gerichtsgemeinden, dem dritten Stand. Die Gerichtsgemeinden ihrerseits unterscheiden sich durch eine Abstufung rechtlicher Natur. Als recht selbstständige Kommunen treten Disentis, die Freien von Laax, Rheinwald und die Freien vom Schamserberg auf, die bis auf die Letzteren ein eigenes Siegel vorweisen und durch ihre Ammänner vertreten sind. Namentlich erwähnt werden sodann die Walsergemeinden der Freiherren von Rhäzüns: Safien, Tenna und Obersaxen, sowie die Gerichte des Grafen Hans von Sax-Misox: die Stadtgemeinde Ilanz, die Gruob, das Lugnez, Vals, Castrisch und Flims. Graf Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg, dessen Vorgänger sich 1399 dem Ilanzer Abkommen angeschlossen hatten,

verband sich wiederum für Trin und Tamins. Fern blieben die Grafen von Werdenberg-Sargans, die Herren der Freien von Laax und Schams, die sich offensichtlich gegen den Willen der Grafen verbunden haben.<sup>370</sup>

Als textliche Grundlage des Bundes von 1424 dienten der Ilanzer Vertrag von 1395, der Bund mit Glarus von 1400<sup>371</sup> und in geringem Masse das Bündnis zwischen dem Hochstift Chur und dem Oberen Bund von 1406. Die starke Abhängigkeit vom Ilanzer Vertrag brachte mit sich, dass auch die sogenannte Gründung des Grauen Bundes den Charakter eines Landfriedensbündnisses trug. Die Bestimmungen über Friede und Schutz der Strassen (Art. 1), gegenseitige Hilfeleistungen (Art. 5), den Schutz von Leib und Gut der Mitglieder (Art. 7), das Verbot der Selbsthilfe (Art. 8), die Zuständigkeit des Gerichts, nämlich des Wohnorts des Angeklagten (Art. 9), die Abwehr von fremden Angriffen (Art. 10), die Massnahmen bei rechtlichen Ansprüchen eines Fremden (Art. 11), aber auch über die Bestellung eines erweiterten Schiedsgerichts (im Vergleich zu 1395), des sogenannten Bundesgerichts (Art. 12) bilden alte Forderungen der Landfriedensbündnisse.

Im Weiteren bestätigte der Bund die Nichteinmischung der übrigen Mitglieder in die Angelegenheiten der Abtei Disentis (Art. 4), die Gewährleistung der gegenwärtigen rechtlichen und sozialen Zustände (Art. 3) sowie die Teilung der Beute bei gemeinsamen Kriegszügen (Art. 6). Die Mitglieder behalten sich auch Änderungen vor (Art. 16), was bereits im Bund mit Glarus festgelegt wurde.

Die Vorbehalte beziehen sich bei Abt und Gemeinde Disentis sowie den Freiherren von Rhäzüns auf die Waldstätte von Uri, Schwyz und Unterwalden. Hans von Sax-Misox nimmt sich die Herren von Mailand aus. Hier fällt ins Auge, dass Rhäzüns seinen Vorbehalt gegenüber Österreich (wie noch 1395) nicht bestätigt. Schon das Bündnis mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vom 6. November 1400 enthielt eine Spitze gegen Habsburg. 1412/13 hatte Rhäzüns jedoch wiederum mit Toggenburg und Matsch gegen das Hochstift zusammengespannt und sich so auf die Seite der habsburgischen Verbündeten geschlagen. Die Politik der Rhäzünser gegenüber Österreich war somit nicht konsequent, sondern schwankend. Sie stand aber auch nicht im Zentrum von deren Politik, vielmehr war es der Antagonismus Rhäzüns – Hochstift Chur, der alles dominierte und von dem die Beziehungen zu Habsburg in weitem Masse geprägt wurden. Dieser Gegensatz war nun verschwunden, und ein gewisser Rückzug der rhäzünischen Politik auf «innerrätische Angelegenheiten» ist nicht zu übersehen. Überraschend ist

---

<sup>370</sup> TUOR, Die Freien von Laax, S. 135f.

<sup>371</sup> MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 184.

auch die Nichterwähnung eines Vorbehaltes gegenüber Glarus. Die Beziehungen zwischen diesem eidgenössischen Ort und dem Oberen Bund liefen vor allem über Rhäzüns. Ob damit ein sinkender Einfluss der Freiherren auf den Bund angenommen werden muss oder eine momentane Zurückstellung der Verbindungen zu Glarus, sei dahin gestellt.

Aus den Ausführungen über die rechtlichen Bestimmungen des Bundes wird ersichtlich, dass bis auf wenige alle Elemente bereits in früheren Bünden und Abkommen vorkamen. Rechtlich gesehen wirkten auch die kleineren Bündnisse einzelner Mitglieder oder des gesamten Oberen Bundes wie z. B. mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg nach und besassen somit ihren Stellenwert.

Der Bund von 1424 stellte zudem eine Zusammenfassung von Bestimmungen dar, die sich bewährt hatten, überholte oder wertlose Artikel fanden darin keine Aufnahme mehr. Neu im Bündnis war vor allem die Ausgestaltung des Schiedsgerichts<sup>372</sup>, das bei Streitigkeiten innerhalb des Bundes gebildet werden sollte und somit unregelmässig tagte. Die Vormachtstellung der Hauptherren kam darin zum Ausdruck, dass sie je drei Mann delegieren konnten, Rheinwald zwei und die Freien von Laax einen. Diese zwölf Schiedsleute waren befugt, drei weitere zu ernennen, wenn es die Sache erforderte. Daraus erwuchs das sogenannte «Gericht der Fünfzehn». Im Zentrum stand die Bestimmung, dass die Entscheidung dieses sogenannten Bundesgerichts mit Bundesgewalt durchgesetzt werden konnte, womit dem Schiedsgericht a priori ein grosses Gewicht beigemessen wurde. War dabei die Erinnerung an die zahllosen und nicht eingehaltenen Schiedssprüche der Rhäzünser Fehde präsent?

Bestimmend für die Ausgestaltung des Bundesrechtes und die Institutionalisierung des Bundesgerichts wurde die rege Praxis während der zunehmenden Auseinandersetzung zwischen Feudalherren und Kommunen um die Teilung der Herrschaftsrechte sowie während des Übergangs der Herrschaft an die Gerichtsgemeinden. Leo Schmid stellt dazu fest: «In den hier auftretenden Schwierigkeiten hatte nun das im Grauen Bund vorgesehene Bundesgericht reichlich Arbeit, und es wurde gerade durch diese vielfache Inanspruchnahme zur wesentlichsten Institution im Bund.»<sup>373</sup>

Die führenden Leute in den Gerichtsgemeinden, die auch im Schiedsgericht fungierten, konnten daran nur Interesse bekunden, da ihr Einfluss auf den Gesamtbund dadurch wesentlich stieg.

---

<sup>372</sup> MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 184.

<sup>373</sup> SCHMID, Äbte von Disentis, S. 298.

Ein Gericht unter dem Vorsitz von Peter von Pontaningen, Abt von Disentis, machte 1438 mit zehn Zuzügern einen Vergleichsvorschlag in den Streitigkeiten zwischen Ritter Albrecht Tumb von Neuburg und den Freiherren Ulrich und Georg von Rhäzüns.<sup>374</sup> Marquart von Kropfenstein befand sich als Landrichter unter den Zugezogenen, der wie der Abt sein Siegel an die Urkunde hängte. Damit ist gesagt, dass der Landrichter noch nicht (oder noch nicht für immer) den Vorsitz im Gericht innehatte. Das «Gericht der Fünfzehn», wie sich das Bundesgericht später nannte, ist damit nicht belegt. Auch genoss es offenkundig noch nicht das spätere Ansehen. Als erster Landrichter ist 1424/25 Johannes de Lumerins erwähnt, 1425/26 Johannes Weinzapf de Gulla, aus Rueun, 1426/27 Johannes Anselm.<sup>375</sup> Danach ist die Überlieferung bis zu Marquart von Kropfenstein (1438/39) lückenhaft. Möglicherweise lässt sich dies mit der Tatsache begründen, dass das Schiedsgericht gemäss seiner Funktion unregelmässig tagte. Weiter fällt auf, dass im Bundesbrief von 1440/1455<sup>376</sup> zwischen dem Oberen Bund sowie der Stadt Chur und den IV Dörfern der Landrichter keine Erwähnung findet. Stattdessen erscheint ein Hauptmann, worauf schon Wolfgang von Juvalt mit Nachdruck hingewiesen hat.<sup>377</sup> Aus allen Versuchen, das Landrichteramt schon ab 1424 als Institution beginnen zu lassen, wird die Auffassung der betreffenden Historiker ersichtlich, die Urkunde von 1424 habe eine Art Verfassung dargestellt, in der alles festgelegt gewesen sei. Dass dem nicht so ist und dass die Praxis einen wesentlichen Einfluss auf Bildung und Organisation des Bundes ausübte, habe ich dargestellt. Ebenso ist der Turnus, wonach die drei Hauptherren abwechselnd einen verbindlichen Dreievorschlag für das Landrichteramt präsentieren durften, nicht vor 1487 bezeugt.<sup>378</sup> Eine Landsgemeinde der drei Herrschaften wählte aus diesem Vorschlag den Landrichter.

Parallel zur Institutionalisierung des Bundesgerichts verlief wohl auch der Ausbau des ursprünglichen Schiedsgerichts zu einer Appellationsinstanz. Dies dürfte aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen gewesen sein. Aus dem Jahre 1523 ist die Festsetzung einer bestimmten Appellationssumme bekannt.<sup>379</sup>

Die erwähnte Entwicklung des Schiedsgerichts wurde durch die Auffassung ermöglicht, dass das Bundesgericht, gleich wie der Gesamtbund den

---

<sup>374</sup> RU Nr. 171, 2. Dezember 1438.

<sup>375</sup> COLLENBERG, *Bundshäupter*, S. 316.

<sup>376</sup> JECKLIN, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte* Nr. 24. 1440 abgeschlossen, 1455 ausgeführt.

<sup>377</sup> JUVALT, *Forschungen über die Feudalzeit*, S. 242.

<sup>378</sup> VINCENZ, *Der Graue Bund*, S. 280 und COLLENBERG, *Bundshäupter* S. 316.

<sup>379</sup> VINCENZ, *Der Graue Bund*, S. 220.

einzelnen Gerichtsgemeinden übergeordnet sei, diesen ebenfalls vorzugehen habe.<sup>380</sup> Die Gerichtsgemeinden jedoch blieben für die Kriminalgerichtsbarkeit zuständig. Das Schiedsgericht konnte sich indessen, wie uns überlieferte Schiedssprüche beweisen, erst allmählich durchsetzen, und auch die Bestimmung, dass Schiedssprüche mit Bundesexekution ausgeführt werden konnten, wurde erst mit der Zeit wirksam. Auf diese Tatsache hat schon Wolfgang von Juvalt aufmerksam gemacht und klar erkannt, dass «man sich täuschen würde, wollte man glauben, dass nun alles [d. h. mit der Urkunde von 1424, L.B.] fix und in Ordnung gewesen wäre in der Organisation des Oberen Bundes».<sup>381</sup>

Das Amt des Landrichters war eine eigentliche Machtstellung. Einerseits war er Vorsitzender des Bundesgerichts, andererseits Vorsitzender des Bundstags, nachdem sich dieser als politische Behörde konstituiert hatte.<sup>382</sup> Das vollzog sich kaum vor dem Ende des 15. Jahrhunderts, denn zu den 29 Mitgliedern, die er seit seinen Anfängen umfasste<sup>383</sup>, gehörten auch drei Vertreter aus dem Misox, das erst 1480 in den Bund aufgenommen wurde.<sup>384</sup> Der Bundstag verdankt ebenfalls seinen Ursprung dem Schiedsgericht, er setzte sich aus dem Landrichter, den Richtern (15 oder 18) sowie den Abgeordneten der Gerichtsgemeinden zusammen. In seinen Kompetenzen lagen die Organisation von Wahlen, die Vorberatung von Gesetzeserlassen, die Kontrolle der Bundesbeamten und später vor allem die Zuteilung der dem Bunde zustehenden Ämter in den Untertanenlanden sowie die damit zusammenhängende Verteilung von Einnahmen und Lasten.<sup>385</sup>

#### 4.3 Soziale und wirtschaftliche Voraussetzungen des Bundes

Der politische und verfassungsmässige Wandel des Grauen Bundes ist ohne die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen dieser Zeit kaum zu verstehen. Das vorliegende Kapitel versucht deshalb, die sozialen und ökonomischen Verhältnisse darzulegen, und es wird zu fragen sein, wie diese Veränderungen das politische Leben beeinflusst haben. Einerseits geht es darum, neue Lehens- und Wirtschaftsformen aufzuzeigen, andererseits die neue aufstrebende Führungsschicht zu definieren und sie in ihrem wirt-

---

<sup>380</sup> WAGNER/SALIS, Rechtsquellen Graubünden, S. 236.

<sup>381</sup> JUVALT, Forschungen, S. 242.

<sup>382</sup> SCHMID, Äbte von Disentis, S. 299.

<sup>383</sup> VINCENZ, Der Graue Bund, S. 209.

<sup>384</sup> JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 32, 2. April 1480.

<sup>385</sup> VINCENZ, Der Graue Bund, S. 280.

schaftlichen und sozialen Kontext zu verorten sowie ihr Verhältnis zur alten, feudalen Obrigkeit zu erhellen.

Im Spätmittelalter treten neue Lehensformen auf und bestimmen dabei den Wandel der Besitzverhältnisse, die auf ein freies bäuerliches Grundeigentum hin tendieren.<sup>386</sup> Freie Nutzung, Vererbung, Veräusserung und Belastung bilden die Elemente des freien Grundeigentums.<sup>387</sup> Die Beendigung dieses stetigen Wandels ist zwar erst in der Folge der Französischen Revolution erreicht worden, doch bildet die freie Erbleihe, die sich im Spätmittelalter durchsetzte, einen Markstein auf diesem Weg. Nach O. P. Clavadetscher ist in diesem Prozess von Bedeutung, «wann und warum die Befugnisse des Beliehenen auf Kosten des Verleihers sich steigern, wieweit in den einzelnen Epochen die Verfügungsfreiheit des Beliehenen reicht».<sup>388</sup> Derselbe Historiker hat für das nordalpine Graubünden zwei Triebkräfte der freien Erbleihe ausgemacht: Einerseits die Erblehen im Gebiete der Walseransiedlungen, andererseits die städtische Leihe, bei der die Vererbbarkeit des Lehens erstmals 1291 belegt ist.<sup>389</sup> Es überrascht deshalb nicht, dass die erste nachweisbare Erbleihe der Freiherren von Rhäzüns in der Stadt Chur vergeben wird, und zwar 1373 an ihren *eigenen Knecht Algossen und seinen erben*.<sup>390</sup> Weitere Erblehen in rhäzünsischen Gebieten folgen in Thusis<sup>391</sup>, in Malix<sup>392</sup> und im Lugnez<sup>393</sup>. Diese Lehensform dürfte im 15. Jahrhundert allgemein geworden sein. Der Einfluss von den rhäzünsischen Walsergemeinden her war neben der Einwirkung der städtischen Lehensformen massgebend. Der Grund für die Verbreitung der freien Erbleihe ist möglicherweise auch in der Agrarkrise zu suchen, die ab Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzte.

Als weiteres Element der sich ausweitenden Befugnisse des Beliehenen am Lehen findet sich das Recht auf Veräusserung, das O. P. Clavadetscher noch höher einschätzt als die Vererbbarkeit.<sup>394</sup> Dieses Recht erscheint ausserhalb der Walsergemeinden zuerst 1382, als die Freiherren von Rhäzüns

---

<sup>386</sup> Nach LIVER, Freies bäuerliches Grundeigentum und CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe. Vgl. für das Oberengadin: FEHR, Die Freiheitsbewegung im Oberengadin, v.a. S. 51.

<sup>387</sup> LIVER, Bäuerliches Grundeigentum, S. 2.

<sup>388</sup> CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 28.

<sup>389</sup> CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 29.

<sup>390</sup> CD III, Nr. 172, 25. April 1373; BUB VII, Nr. 3811.

<sup>391</sup> RU Nr. 122, 27. März 1394.

<sup>392</sup> BAC 014.0737, 25. September 1403.

<sup>393</sup> RU Nr. 136, 9. März 1404.

<sup>394</sup> CLAVADETSCHER, Spätmittelalterliche Erbleihe, S. 33.

Güter zwischen Bonaduz und Rhäzüns verleihen, wobei die Beliehenen das Recht haben, *die vorgeschriven gueter ze versetzen und ze verkofen*.<sup>395</sup> Dies wiederholt sich 1394 bei der Verleihung einer Hofstatt in Thusis.<sup>396</sup> Sowohl das Recht auf Veräußerung bzw. auf Verkauf sowie auf Belastung in Form von Verpfändung sind hiermit belegt.

Die Freiherren von Rhäzüns schufen in ihren Gebieten also schon früh relativ günstige rechtliche Bedingungen, die nicht unwe sentlich zum auffallenden Rückhalt bei den Untertanen beitrugen und auch bischöfliche Leute in den benachbarten Herrschaften des Domleschg beeinflussten. Diese strebten bekanntlich nach den gleichen Rechten und verwiesen dabei auf das rhäzün-sische Vorbild.<sup>397</sup>

Die rechtlichen Folgen der freien Erbleihe lassen sich vor allem darin erkennen, dass die «Erblehnsleute nicht mehr der Gerichtsbarkeit des Grundherrn unterstanden, sondern dem ordentlichen Gericht»<sup>398</sup>, womit die Auflösung der Grundherrschaft weiter vorangetrieben, wenn nicht sogar entscheidend vollzogen wurde. Im ordentlichen Gericht war der Einfluss der Untertanen auch in der Stammherrschaft Rhäzüns Ende des 14. Jahrhunderts soweit gestiegen, dass der Ammann den Vorsitz führte und Geschworene das Urteil fällten.<sup>399</sup>

Die Befreiung vom Grundgericht sowie die zunehmende Verfügung der Bauern über den von ihnen bebauten Boden dürfte zu einem gestiegenen Selbstbewusstsein beigetragen und u. a. die Voraussetzung für die Bildung von Nachbarschaften (rom. *vischinadis*) geschaffen haben. Die Kommunalbewegungen ausserhalb der Walsergemeinden sind ohne diese Bedingungen kaum zu verstehen.

Die wirtschaftlichen Folgen der neuen Lebensformen sind offenkundig. Der einmal festgesetzte Erblehenszins konnte nicht mehr erhöht werden, womit dem Verleiher bedeutende finanzielle Nachteile erwuchsen. Selbst wenn der Zins in Naturalien zu leisten war, erlitt der Lehensherr Einbussen, da die Getreidepreise ab Ende des 14. Jahrhunderts sanken.<sup>400</sup> Der Geldzins zeitigte

---

<sup>395</sup> RU Nr. 88, 30. November 1382.

<sup>396</sup> RU Nr. 112, 27. März 1394.

<sup>397</sup> MUOTH, Ämterbücher, S. 73.

<sup>398</sup> LIVER, Vom Feudalismus, S. 61.

<sup>399</sup> RU Nr. 127, 5. Oktober 1397. Der Ammann war vom Herrn bestimmt; ob die Geschworenen schon aufgrund eines Mitspracherechtes der Untertanen hin ernannt wurden, ist unklar.

<sup>400</sup> ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, S. 131. Vgl. auch LIVER, Vom Feudalismus, 2. Teil, S. 19.

indes bekanntlich noch grössere Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Feudalherren, da die Inflation das Geld ständig entwertete und somit deren Renten aushöhlte.

Für die Zinspflichtigen eröffneten sich andererseits günstigere wirtschaftliche Möglichkeiten, indem sie einen Mehrertrag erwirtschaften konnten, der ihnen allein zugutekam. Inwiefern der jährlich festgelegte Zins den Bauern einen grösseren Spielraum in der Bewirtschaftung des Bodens erlaubte oder sogar eine Art «Rationalisierung» einleitete, wäre abzuklären.

Die Einführung von neuen Lehensformen ging eindeutig auf Kosten der Feudalherrschaft, deren Einnahmen aus dem Grundbesitz ständig sanken. Selbst die Erblehenszinse – dies ergab ein Vergleich von zwei verschiedenen, 60 Jahre auseinanderliegenden rhäzünsischen Lehenzinsen – nahmen auch absolut ab. Wurden für ein rhäzündisches Erblehen in Chur, umfassend ein Haus, einen Weingarten sowie einige Wiesen und Äcker 1373 fünf Pfund Pfeffer bezahlt<sup>401</sup>, so entrichteten 1433 zwei Frauen in Domat/Ems für rund zehnmal so viele Erblehen nur acht Pfund Pfeffer.<sup>402</sup> Selbst der Einwand, dass Lehenszinse, und dazu an zwei verschiedenen Orten, nicht vergleichbar seien, kann die Tatsache nicht entkräften, dass die Erblehenszinse auch absolut sanken.

Parallel mit der Einführung der Erbleihe und dem Wegfall von Grundlasten lief die bekannte Ablösung der Natural- durch die Geldwirtschaft. Damit fielen manche hemmenden rechtlichen und ökonomischen Bedingungen weg, und der Verlagerung der wirtschaftlichen Produktion von der Getreidewirtschaft auf vermehrte Viehzucht stand nichts mehr im Wege.

Die Komplexität dieses Vorgangs samt den Vor- und Nachteilen dieses Strukturwandels können hier nur angedeutet werden. In Uri wurde die Viehwirtschaft gegenüber dem Ackerbau mit seinen Nachteilen (Steilheit des Geländes, Meereshöhe des bebaubaren Landes, örtliches Klima) intensiviert.<sup>403</sup> Als weitere Voraussetzungen mussten auch Absatzmöglichkeiten für das Vieh (Eröffnung des Gotthardweges in Richtung oberitalienische Märkte) sowie die Versorgung durch Getreideeinfuhr gewährleistet sein.<sup>404</sup> In Graubünden jedoch ist die Umstellung nie soweit vorangetrieben worden wie in der Innerschweiz und in Glarus.<sup>405</sup> Die Voraussetzungen für eine solche

---

<sup>401</sup> CD III, Nr. 172, 25. April 1373; BUB VII, Nr. 3811.

<sup>402</sup> RU Nr. 166, 16. November 1433.

<sup>403</sup> BIELMANN, Lebensverhältnisse im Urnerland, S. 88. Vgl. auch RÖLLIN, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte, S. 79ff.

<sup>404</sup> RÖLLIN Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte, S. 95.

<sup>405</sup> Vgl. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft, S. 35.

Verlagerung hätten mehrheitlich gefehlt, dies betraf vor allem die Versorgung mit Getreide. In den höheren Lagen, dem Siedlungsraum der Walser, wurde allerdings seit eh und je Viehzucht betrieben.<sup>406</sup> Im 15. Jahrhundert scheinen weitere Gebiete diese Spezialisierung gefördert zu haben, so das Lugnez, wo italienische Viehhändler Ende desselben Jahrhunderts bezeugt sind.<sup>407</sup> Auch in rhäzünsischen Gebieten ist eine intensivierte Viehzucht zu vermuten, so kaufte die Nachbarschaft von Domat/Ems 1469 die schon erwähnte und weit entfernte Alp Ranasca auf Gebiet von Panix.<sup>408</sup>

Mit diesen wenigen Beispielen sollte die wirtschaftliche Lage skizziert werden. Um ein vollständigeres Bild der ökonomischen Situation der Herrschaft Rhäzüns zu erhalten, wäre es nötig, auch über die Ausgestaltung anderer Einnahmequellen Bescheid zu wissen, was uns indes die Quellenlage nicht ermöglicht. Auf der anderen Seite ist offensichtlich, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen den Untertanen Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer ökonomischen Situation schufen. Das Beispiel des Jäckli Ürt, dem es sogar als Höriger gelang, Ulrich II. Brun von Rhäzüns in finanzielle Abhängigkeit zu bringen, soll hier stellvertretend genannt sein. Allgemein lässt sich ein Konjunkturaufschwung feststellen, der sich in einem Bevölkerungswachstum äussert, was auch für die rhäzünsischen Gebiete gilt.<sup>409</sup> Im Folgenden soll geklärt werden, ob die neue politische Führungsschicht auch wirtschaftlich an der Spitze stand.

## 4.4 Die neue Führungsschicht

### 4.4.1 Kriterien zur Bestimmung der neuen Führungsschicht im werden-den Grauen Bund

Als Führungsschicht soll hier ganz allgemein jene sozial und wirtschaftlich fassbare Gruppe verstanden werden, die massgeblich politischen Einfluss ausübte und wichtige politische Ämter und Positionen bekleidete. Die Struktur des Grauen Bundes bringt es mit sich, dass wir uns zwei Führungsschichten gegenüberstehen: der alten, feudalen und einer neuen, nun zu definierenden Schicht. Nur Letztere soll uns hier interessieren, da sie im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die politische Macht an sich brachte und bis zur Französischen Revolution, wenn nicht darüber hinaus, einflussreich war.

---

<sup>406</sup> Vgl. zu dieser Frage auch Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 226.

<sup>407</sup> LIVER, Vom Feudalismus, 2. Teil, S. 25.

<sup>408</sup> Reg. GA Domat/Ems, Nr. 9, 31. Mai 1469.

<sup>409</sup> Reg. GA Rhäzüns, Nr. 1, 8. Januar 1433; Reg. GA Felsberg, Nr. 1, 4. Juli 1455.

Als Kriterium zur Bestimmung dieser Führungsschicht legte ich die Wahl zum Landrichter, zum Landammann oder Vogt fest. Die ausgesuchten Familien beschränkten sich nicht auf die Herrschaft Rhäzüns, sondern stammten aus dem ganzen Grauen Bund. Dies aus der Überlegung heraus, dass die Organisation dieses Bundes allmählich die verschiedenen Bereiche des politischen Lebens der einzelnen Herrschaften mitbestimmte und dass der Bund zu einer Einheit wurde, die wir zwar nicht mit dem Begriff Staat zu definieren vermögen, die aber doch bestimmte staatliche Elemente aufwies (wie z. B. ein Bundesrecht, Verwaltungsbehörden, Ansätze zu einer gemeinsamen Aussenpolitik). Die Ausdehnung der Untersuchung auf das gesamte Bundesgebiet erlaubt es ferner, zutreffendere Schlüsse bezüglich Repräsentanz der Führungsschicht zu ziehen und deren mögliche Homogenität in den Anfängen des Grauen Bundes auszumachen.

Die Kritik am Auswahlkriterium Landrichteramt beruht auf der Tatsache, dass dieses erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts institutionalisiert wurde und die Überlieferung der Amtsträger bis dahin recht lückenhaft ist.<sup>410</sup> Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die Wahl zum Ammann oder Landvogt in den einzelnen Herrschaften miteinbezogen wurde. Aufgrund der starken Betonung des Landrichteramts wurden bislang einzelne Gebiete vernachlässigt, so Rheinwald, Laax und Schams, die von keinem Hauptherrn für dieses Amt vorgeschlagen wurden.

Ausgeklammert habe ich in meinen Untersuchungen den Einfluss, den die zunehmenden Abkommen und Zusammenschlüsse zwischen den drei Bünden auf die Bildung der Führungsschicht im Grauen Bund ausübten. Ebenso sind militärische Befugnisse und ihre Bedeutung für den Zusammenhalt der Oberschicht sowie ihr Stellenwert für die Ablösung der Feudalherrschaften nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sei auf das Buch von Christian Padrutt verwiesen.<sup>411</sup> Die gleichen Einschränkungen betreffen die Aussenpolitik, deren Einfluss ich ausser Acht lasse. Fragen der Beziehung zwischen Aussenpolitik und obrigkeitlicher Führung hat Gilli Schmid in seiner Untersuchung behandelt.<sup>412</sup>

---

<sup>410</sup> Die von VINCENZ in der Festschrift zum Grauen Bund verzeichneten Landrichter (S. 279–281) sind in den Anfängen wenig gesichert, vgl. COLLENBERG, Bundshäupter, S. 316f.

<sup>411</sup> PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden.

<sup>412</sup> SCHMID, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands, v.a. S. 141–143 und 155–157.

#### 4.4.2 Der untersuchte Zeitraum und die ausgewählten Familien

Der untersuchte Zeitraum kann nicht auf wenige Jahre oder ein Jahrzehnt eingegrenzt werden. Einerseits erlaubt schon die Quellenlage ein solches Vorgehen nicht, andererseits hätte dies nur eine punktuelle Beleuchtung der Probleme ermöglicht. Die Ausdehnung der Untersuchung auf rund 80 Jahre, nämlich fast das ganze 15. Jahrhundert, gewährleistet hingegen, dass die Ablösung der alten Herrschaft durch eine neue Führungselite als ein Prozess erscheint. Erst so werden Tendenzen und eine Kontinuität innerhalb der Führungsschicht auszumachen sein. Man beachte, dass der gewählte Zeitraum über das Aussterben der Freiherren von Rhäzüns 1458 hinausgreift, was die oben skizzierten Ziele rechtfertigt.

Im Landrichterverzeichnis von P. A. Vincenz tauchen unter den urkundlich belegten Landrichtern von Rhäzüns seit 1440 vor allem zwei Namen auf: Dysch Schmidt (Landrichter 1446/47) und Hans Candrian oder Gandreon (Landrichter 1465/66, 1469/70, 1481/82).<sup>413</sup> Sie waren zugleich Ammänner und gehören der Führungsschicht innerhalb der Herrschaft Rhäzüns und im Grauen Bund an.

Für die Gebiete der Grafen von Sax-Misox kommen drei Geschlechter in Frage: Die von Lumerins in Lumbrein (Landrichter 1451/52, 1483/84, 1484/85 oder 1485/86, 1495/96), die von Mont in Vella (Landrichter 1452/53, 1462/63, 1464/65, 1486/87, 1487/88, 1496/97) und die von Capol in Flims (Landrichter 1475/76, 1480/81, 1493/94).<sup>414</sup>

Im Herrschaftsraum des Abtes von Disentis standen zwei führende Familien im Vordergrund: Die Saphoia aus Sumvitg und die Berther aus dem Tavetsch. Der Einschränkung halber untersuche ich hier nur die Saphoia, die während Jahrzehnten das Amt des Landammanns von Disentis beherrschten sowie einige Landrichter stellten.<sup>415</sup>

#### 4.4.3 Soziale und rechtliche Herkunft der untersuchten Familien

Die Herkunft der führenden Familien gibt Aufschluss über ihre Mobilität und ihre soziale Zusammensetzung.

Die ständische Gliederung in der Herrschaft Rhäzüns war nicht so stark wie im bischöflichen Lehenstaat. Ein Dienst- oder Amtsadel lässt sich nicht nachweisen. Der Ministerial- und Niederadel im Gebiet ihrer Herrschaft

---

<sup>413</sup> VINCENZ, Der Graue Bund, S. 279.

<sup>414</sup> COLLENBERG, Bundshäupter, S. 316f.

<sup>415</sup> Landrichter Saphoia: 1470/71, 1473/74, 1479/80.

wurde von den Rhäzünsern in den Fehden fast vollständig aufgerieben.<sup>416</sup> Der Verwaltungsstab, sofern man von einem solchen sprechen kann, und die Ammänner rekrutierten sich im 15. Jahrhundert vorwiegend aus der bäuerlichen Untertanenschicht. Von Dysch Schmidt, dem langjährigen Ammann und Verwalter der Herrschaft, erfahren wir, dass er Leibeigener war, da sein Vater, ein zugezogener Fremder, eine rhäzünsische Leibeigene geheiratet hatte.<sup>417</sup> Eine Parallele zu Jäckli Ürt lässt sich ziehen, obwohl die beiden sich in ihrer Tätigkeit unterschieden. Die Mobilität, die sogar Leibeigenen einen wirtschaftlichen und politischen oder sozialen Aufstieg erlaubte, ist belegt. Die Herkunft des Hans Gandreon (Candrian) ist unbekannt, dennoch darf man eine bäuerliche, rechtlich freiere Abstammung als diejenige Dysch Schmidts annehmen; adelige Herkunft ist indes ausgeschlossen.

Anders verhält es sich mit den führenden Geschlechtern im Gebiete der Sax-Misox. Die grosse Entfernung des Lugnez zum Herrschaftszentrum in Mesocco führte wohl in erster Linie dazu, dass die alten Ministerialfamilien eigene Herrschaftspositionen aufzubauen und diese auch im 15. Jahrhundert zu behaupten vermochten.

Die von Lumerins (Lumbrein), ein altes Lugnezer Ministerialgeschlecht, traten im 14. Jahrhundert in ein Lehensverhältnis zum Bischof von Chur und später zu den Herren von Sax-Misox. Ein *advocatus de Lumerins* amtete 1377 als Vogt über alle bischöflichen Untertanen in der Surselva.<sup>418</sup> Hans von Lumerins fungierte 1395 als Vorsitzender des Wappengenossengerichts in Chur, das als Lehens- oder Pfalzgericht im Konflikt zwischen Chur und den Vögten von Matsch richtete.<sup>419</sup> Ihre starke Position im Lugnez rührte von der Landvogtei her, welche die von Lumerins während eines langen Zeitraumes innehatten. Die Stammburg in Lumbrein bezeugt ihre niederadelige Herkunft.<sup>420</sup>

Ebenfalls ein Ministerialgeschlecht des Hochstifts Chur wie der Sax-Misox waren die von Mont, das im Lugnez mit denen von Lumerins konkurrierende Geschlecht. Ihre Stammburg befand sich in Vella.<sup>421</sup>

---

<sup>416</sup> Vgl. auch SCHELLENBERG, Freiherren von Rhäzüns, S. 15.

<sup>417</sup> StAGR A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448. – Dysch Schmidts Vater war vermutlich nicht Bauer, sondern Handwerker, und Dysch verdankte seinen Aufstieg wohl auch besonderen Kenntnissen.

<sup>418</sup> HLS Bd. 8, S. 98.

<sup>419</sup> CD IV, Nr. 190, 14. Januar 1395.

<sup>420</sup> Vgl. auch GRIMM, Anfänge der Bündner Aristokratie, S. 200.

<sup>421</sup> HLS Bd. 8, S. 662.

Nach einem Eintrag im Lehenbuch A des Bischöflichen Archivs Chur sind die de Capaul oder von Capol schon im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts als Grundbesitzer in Flims bezeugt.<sup>422</sup> Sie waren wohl freie Bauern.<sup>423</sup>

Lange Zeit bildeten die Ministerialgeschlechter der von Pontaningen, Phiesel und Ringgenberg die Stützen der äbtischen Herrschaft in Disentis und in der Cadi. Um die Wende zum 15. Jahrhundert tauchten neue Geschlechter im entscheidenden Amt (Ammannamt) auf und verdrängten die alten Familien.<sup>424</sup> Dazu zählen die Saphoia. Deren Name verweist eindeutig auf ihre geographische Herkunft, nämlich Savoyen.<sup>425</sup> Möglicherweise waren sie Walser aus dem untern Rhônetal oder dem Piemont, die zeitweise unter savoyischer Herrschaft standen.<sup>426</sup> Die Walserwanderungen über Furka und Oberalp brachten nicht nur ins Tavetsch und nach Mompé-Medel deutschsprachige Siedler, einzelne Walser liessen sich auch in der Val Sumvitg nieder, was vor allem die Flurnamen beweisen.<sup>427</sup>

Als Ergebnis dieser Erörterungen halten wir fest: Die rechtliche und soziale Herkunft der Mitglieder der Führungsschicht war heterogen. Das Spektrum reicht von Leibeigenen über «Freie» (Copol, ev. Saphoia) zu niederadligen Ministerialgeschlechtern. Damit ist einerseits die soziale Mobilität, andererseits auch die Kontinuität einer alten Führungsschicht wie im Fall der von Lumerins und von Mont belegt. Der Terminus «neue Führungsschicht» wird dadurch partiell in Zweifel gezogen. Er soll jedoch beibehalten werden, da er zur Abgrenzung dient und die Erweiterung der Kompetenzen der genannten Geschlechter auf Kosten des alten Feudaladels doch eine Art Herrschaftswechsel darstellt.

#### 4.4.4 Politische Aspekte der Führungsschicht: Ämter-, Verwaltungs- und Schiedsrichtertätigkeit

##### 4.4.4.1 Die Verhältnisse in der Herrschaft Rhäzüns

Bedingt durch die territoriale Zersplitterung der Herrschaft Rhäzüns sowie die unterschiedliche rechtliche und soziale Schichtung der Bevölkerung (u. a. Walser), auf die schon verschiedentlich verwiesen wurde, ergab sich

---

<sup>422</sup> MUOTH, Ämterbücher, S. 163.

<sup>423</sup> HLS Bd. 3, S. 199.

<sup>424</sup> Vgl. MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 148, 150f.

<sup>425</sup> HUBER, RN Bd. 3, S. 600.

<sup>426</sup> ZINSLI, Walser Volkstum, S. 206.

<sup>427</sup> ZINSLI, Walser Volkstum, S. 28.

eine heterogene Herrschaftsstruktur. Hier sollen uns nur die Zustände in der Stammherrschaft beschäftigen.

Aufschluss über diese Verhältnisse gibt vor allem der urkundlich bezeugte Prozess des letzten Freiherrn von Rhäzüns, Georg, gegen die Kinder seines verstorbenen Ammanns Dysch Schmidt von 1448.<sup>428</sup> Der Prozess fand vor dem Dompropst von Chur, Johann Amseller, statt, womit das Ansehen der geistlichen Gerichte noch für diese Zeit belegt ist. Das Schiedsgericht des Grauen Bundes konnte sich anscheinend nicht durchsetzen.

Das Amt des Ammanns oder Vogts erscheint als das wichtigste. Der Inhaber war in einer Person Vorsitzender des Niedergerichts<sup>429</sup>, Verwalter und Stellvertreter der Herrschaft und vermutlich auch der Vertrauensmann der Nachbarschaften. Der Prozess beleuchtet aufs Trefflichste die Verwaltung des letzten Freiherrn. Peter Liver hat dies eingehend dargelegt<sup>430</sup>, und deshalb seien hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt.

Dysch Schmidt, der Sohn eines zugewanderten Fremden und einer Egenfrau der Herrschaft Rhäzüns, der nach *lantsgewonhait* auch Leibeigener war, bekleidete während 16 Jahren das Amt des Ammanns in der Herrschaft Rhäzüns. Die Klage des Freiherrn lautete auf Veruntreuung von Renten, Steuern, *Gläs und Gefälle* im Betrage von 16'000 Gulden<sup>431</sup>, Siegelmissbrauch, Erpressung der Untertanen und Schändung der Frau des Freiherrn<sup>432</sup>. Erst nach Warnung von Freunden setzte Georg von Rhäzüns seinen Ammann (=Vogt) gefangen, der angeblich bei einem Fluchtversuch zu Tode stürzte.

Die Kinder des Dysch Schmidt wurden dazu verurteilt, vier Höfe und eine Alp abzutreten. Drei Wertkäse in Tschappina sowie liegendes und fahrendes Gut sollten ihnen verbleiben.

Die bekannte These, dass dem Feudaladel im Spätmittelalter die Kontrolle über die Verwaltung entglitten sei, findet hier eine kaum zu übertreffende Bestätigung. Wohl dank besonderer Begabung gelang es dem Leibeigenen Schmidt, in das höchste Amt aufzusteigen und womöglich seine Leibeigenschaft abzustreifen. Der Freiherr von Rhäzüns hatte gewiss gehofft, mit einem noch fast fremden Beamten besser zu fahren, da dessen Bande und Beziehungen zu den Nachbarschaftsgenossen weniger stark waren. Der Grund für die fehlende Kontrolle über den Amtmann muss nicht allein in

---

<sup>428</sup> StAGR A I/5 Nr. 19, 3. Dezember 1448.

<sup>429</sup> Zu dessen Kompetenzen vgl. LIVER, Vom Feudalismus, S. 61 und 69.

<sup>430</sup> LIVER, Vom Feudalismus, S. 77–79.

<sup>431</sup> Der Ankläger durfte die Summe wohl zum Schaden der Angeklagten um einiges erhöht haben.

<sup>432</sup> Inwieweit dies ein Topos ist, sei dahingestellt.

einer allgemeinen Abneigung des Adels gegen jegliche wirtschaftliche und Verwaltungstätigkeit gesehen werden. Ulrich II. Brun bietet ein eindringliches Gegenbeispiel. Zwischen ihm und seinen Nachfolgern scheint freilich diesbezüglich eine Zäsur zu bestehen, die nicht leicht zu erklären ist. Möglicherweise spielte die Rhäzünser Fehde mit ihren langdauernden Kriegszeiten eine Rolle.

Der Prozess zeigt weiter, welche Möglichkeiten der Bereicherung das Amt des Ammanns bot, zum Schaden des Freiherrn, auf Kosten des Volkes. Obwohl Dysch Schmidt selbst nichts in die Ehe mitgebracht hatte – die Mitgift seiner Frau soll sich indes nach Aussage des Verteidigers Dysch Casura auf 4'000 Gulden belaufen haben –, hinterliess er vier Höfe, eine Alp, liegendes und fahrendes Gut und womöglich noch weiteres Vermögen. Dass die Heirat Schmidts mit einer Frau aus einflussreichem, vermögendem Haus seinen sozialen Aufstieg gefördert hat, ist sehr wahrscheinlich. Begreiflicherweise sind keine Söhne des Dysch Schmidt als Ammänner bezeugt.

Weniger ergiebige Informationen liess Hans Gandreon zurück, der erst später zur Zeit der Herrschaft der Zollern als Ammann fungierte. Besonders seine Schiedsgerichtstätigkeit im Grauen Bund und in der Herrschaft Rhäzüns ist belegt.<sup>433</sup> Diese bezeugt ebenso die zunehmenden Befugnisse der neuen Führungsschicht.

#### 4.4.4.2 Die Verhältnisse in den Gebieten der Sax-Misox

Nach der Bündnisurkunde von 1424 besassen die Sax-Misox die Gerichte und Gebiete Ilanz, Gruob, Lugnez, Vals, Castrisch und Flims. Die folgenden Ausführungen über die Führungsschicht in diesen Gebieten können nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Besonderheit der politischen und rechtlichen Verhältnisse müsste eingehender sowie die Stadtgemeinde Ilanz gesondert behandelt werden.

Trotzdem kann behauptet werden, dass als wichtigste Ämter in den untersuchten Gebieten Lugnez und Flims, aus denen in der Regel die Landrichter stammten, die Landvogtei im Lugnez und die Ammannschaft in Flims anzusehen sind. Unklar ist, wie die Wahl zum Landvogt oder Ammann erfolgte. Bei der relativ geringen Einflussnahme der Sax-Misox in diesen Regionen dürfte das Mitspracherecht des «Volkes» nicht unwesentlich gewesen sein.

In Bezug auf die Landvogtei im Lugnez fällt auf, dass im 15. Jahrhundert nur vier Familien genannt werden: von Lumerins (oder Lumbrein), von Mont, von Capol und von Castelberg. Die von Lumerins amteten vor allem vom Ende

---

<sup>433</sup> Reg. GA Trin, Nr. 3, 14. Februar 1465; StAGR A I/2a Nr. 23, 15. November 1470; StAGR A I/5 Nr. 66, 12. Juni 1477.

des 14. Jahrhunderts bis in die 1430er Jahre als Landvögte.<sup>434</sup> Ihre Interessen dürften sich durch den Erwerb der Herrschaft Löwenberg in die Gruob 1429 verschoben und erst in den 70er-Jahren des gleichen Jahrhunderts durch wiederholte Besetzung der Landvogtei sich wieder vermehrt auf das Lugnez konzentriert haben. Vermutlich lösten die von Lumerins in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Vogtei die mit ihnen konkurrierenden von Mont ab.<sup>435</sup> Dass dieses Geschlecht aus Vella die Führung im Tal beanspruchte, bezeugen die Landrichter (1452/53, 1462/63, 1464/65, 1486/87, 1487/88, 1496/97). Ihre Stellung wurde durch die Besetzung der Stadtvogtei Ilanz gestärkt.<sup>436</sup>

Durch die Heirat des Hertli von Capol (oder Capaul) mit Gilia von Mont<sup>437</sup> gelangte das Flimser Geschlecht sowohl zur Vogtei im Lugnez als auch zu derjenigen über Ilanz. Der eigentliche Herrschaftsbereich blieb weiterhin Flims, wo dieser «Clan» die Ammannschaft sozusagen erblich innehatte und die Politik völlig beherrschte.<sup>438</sup> Eine weitere Ehe des Hertli oder Hartwig von Capol mit Anna Iter von Chur verschaffte ihm als bischöflichem Dienstmann eine ausserordentliche Karriere, die ihn als Vogt nach Fürstenau (1493–1495) und in die Fürstenburg (1495–1499) brachte. Später wurde er auch mit dem Ammannamt der Stadt Chur betraut.<sup>439</sup> Obwohl er bischöfliche Ämter bekleidete, hatte er in der Schlacht an der Calven 1499 die Führung der Mannschaft des Oberen oder Grauen Bundes inne. Dies zeigt zum einen, wie weit der Zusammenschluss der Bünde schon gediehen war, zum anderen wie stark die integrierende Kraft der Führungsschicht der Drei Bünde war.

#### 4.4.4.3 Die Verhältnisse in der Cadi

Es sei versucht, wenigstens anhand einer Familie auf die Führungsschicht in der Cadi hinzuweisen.

Die Emanzipation der Gotteshausleute vom Kloster Disentis ist schon früh festzustellen. Im 13. Jahrhundert hatte sich die Gemeinde neben dem Abt und Konvent gebildet und sich ein Mitspracherecht gesichert.<sup>440</sup> Als wichtigste Errungenschaft darf die Einrichtung des Ammannamts gelten. Nach Iso Müller

<sup>434</sup> CD IV, Nr. 82, 12. März 1384; CD IV, Nr. 128, 4. Juli 1388; CD IV, Nr. 264, 27. August 1400 und HBLS Bd. 4, S. 732f.

<sup>435</sup> RU Nr. 161, 17. Juli 1430.

<sup>436</sup> Reg. GA Flims, Nr. 14, 15. April 1489. Vgl. zu den von Mont: GRIMM, Anfänge der Bündner Aristokratie, S. 201f. und HLS Bd. 8, S. 662.

<sup>437</sup> HLS Bd. 3, S. 200.

<sup>438</sup> Vgl. Reg. GA Flims und Trin sowie GRIMM, Anfänge der Bündner Aristokratie, S. 97f.

<sup>439</sup> WILLI, Calvenschlacht und Benedikt Fontana, S. 41; BLASS, Die Fürstenburg.

<sup>440</sup> MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 148.

ist es ungewiss, ob im 15. Jahrhundert die Untertanen mitbestimmen konnten.<sup>441</sup> Wahrscheinlich stand dem Abt seit 1472 ein Vierervorschlag zu, aus dem die Landsgemeinde den Ammann wählte. Der Einfluss der Gemeinde kann daraus ermessen werden, dass sie sich 1401 am Loskauf der Klostervogtei der von Werdenberg-Heiligenberg finanziell mitbeteiligte und in der Folge die Hälfte aller Gerichtsbussen einzog.<sup>442</sup> Der Ammann verfügte seit diesem Zeitpunkt wohl über die Kompetenzen des Vogtes, so jene des Blutgerichts. In seiner Funktion vertrat er den Abt und trat zugleich als Vertrauensmann der Gemeinde in Erscheinung.

Nach Mitte des 15. Jahrhunderts lag das Amt mit einigen Unterbrüchen bis 1490 in den Händen des Ragett Saphoia aus Sumvitg.<sup>443</sup> Allem Anschein nach muss seine ausserordentliche Persönlichkeit ihm nicht unwesentlich zu dieser Machtstellung verholfen haben. In den Urkunden tritt er vor allem als Schiedsrichter auf, indem er Differenzen zwischen Herrschaft und Gemeinde sowie Nachbarschaften schlichtete (beispielsweise Ausscheidungen von Allmenden und Alpen), oft auch ausserhalb der Cadi.<sup>444</sup> Das Amt des Landrichters bekleidete Ragett Saphoia in den Jahren 1470/71, 1473/74, 1479/80, 1480/81, 1482/83.<sup>445</sup> Sein Sohn, Hans Saphoia war 1505 und 1507 Ammann sowie 1507/08 und 1513/14 Landrichter im Grauen Bund.<sup>446</sup> Die Festigung und Weiterführung der politischen Machtstellung dieses Geschlechts wurde durch dessen Aussterben im 16. Jahrhundert beendet.

#### 4.4.5 Wirtschaftliche Aspekte der Führungsschicht

Wie fast überall in ländlichen Gebieten ist die Quellenlage für diesen Zeitraum bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse äusserst dürftig. Steuerbücher oder sonstige Einkommensverzeichnisse, wie sie für die Städte zur Verfügung stehen, fehlen vollständig. Selbst Urbarien oder Rödel der Feudalherren oder des Klosters Disentis, die uns indirekt Aufschluss über Besitz- und Lehensverhältnisse geben könnten, existieren nicht, mit Ausnahme eines fragmentarisch erhaltenen Verzeichnisses über Käse und Korn, um 1400 aufgesetzt vom

---

<sup>441</sup> MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, Bd. 1, S. 168.

<sup>442</sup> Reg. Disentis, Nr. 150, 10. März 1401.

<sup>443</sup> Urkundlich belegt als Ammann 1460, 1461, 1463, 1470, 1471, 1473, 1481, 1484, 1489.

<sup>444</sup> Reg. Disentis, Nr. 197, 208, 211, 227; Reg. GA Sumvitg, Nr. 2; Reg. GA Schnaus, Nr. 3 u.a.

<sup>445</sup> COLLENBERG, Bundshäupter S. 317.

<sup>446</sup> HBLS Bd. 6, S. 81; COLLENBERG, Bundshäupter, S. 318.

Verwalter der rhäzünsischen Burg Heinzenberg.<sup>447</sup> Informationen zur Wirtschaftslage müssen demzufolge hauptsächlich aus Handänderungsurkunden und Verleihungen erschlossen werden.

Wie aus den Ausführungen über «Neue Lehens- und Wirtschaftsformen» hervorgegangen ist, bildete die Landwirtschaft, die im spätmittelalterlichen Bünden nicht jene Umwälzung erfahren hat wie in der Innerschweiz und in Glarus, den dominierenden Wirtschaftsbereich. Die Basis, die den führenden Schichten politische Betätigung und eine standesgemässen Lebensführung erlaubte, ist deshalb im Grundbesitz<sup>448</sup> zu suchen, der Zinse und Renten abwarf.

Vom Geschlecht von Mont ist folgender Besitz bekannt:

- 1380 Gehüs (Weiler) zu Ort im Lugnez, Hof und Zehnt in Vrin und Meierhof in Fidaz (CD IV, Nr.27)
- 1384 Kauf von Gütern und Rechten um 80 Mark in Valendas (RU Nr. 93)
- 1384 Kauf von Gütern und Rechten um 70 Mark in Valendas (RU Nr. 94)
- 1385 Pfand um Güter in Vella um 50 Mark (RU Nr. 99)
- 1418 Erblehen in Vella (PfarrA Vella, A 6)
- 1419 Erblehen in Vals (GA St. Martin, Nr. 3)
- 1451 Besitz der Lampartischen Alpen in Vals (Zervreila) (GA Vals Nr. 1)
- 1481/1489/1493 Erwerb der Herrschaft und Burg Löwenberg (Gem. Schluein) (CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 93)
- 1488 Besitz eines Alpzinses in Vals (Tomül) (GA Flims, Reg. Nr. 11)
- 1490 Erblehen in Tersnaus (PfarrA Tersnaus, A 5)
- 1490 Erblehen (Hof- und Alprechte) in Tersnaus (PfarrA Tersnaus, A 6)
- 1496 Alpzinsen in Vals (Inner-Tomül) (GA Flims, Reg. Nr. 15)

Die von Lumerins verfügten ebenfalls über Güter in Lumbrein, Vella und Vrin, doch sind sie kaum so dicht belegt wie diejenigen der von Mont. Um 1410 besass die Familie Ansprüche und Rechte an den Burgen Rietberg und Baldenstein im Domleschg.<sup>449</sup> Der Kauf der Herrschaft Löwenberg im Jahre 1429, die 1493 von Gilli von Mont um 4034 fl. erworben wurde<sup>450</sup>, lässt auf bedeutenden finanziellen Rückhalt des Lumbreiner Geschlechtes in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts schliessen.

<sup>447</sup> StAGR A I/5 Nr. 4.

<sup>448</sup> Der Begriff Grundbesitz ist insofern problematisch, da wir in jener Phase der Entwicklung stehen, in welcher der feudale Grundbesitz allmählich in den Besitz des Beliehenen übergeht.

<sup>449</sup> HLS Bd. 8, S. 98.

<sup>450</sup> HBLS Bd. 4, S. 706. Die Herrschaft Rhäzüns mit den Dörfern Rhäzüns, Bonaduz, Domat/Ems und Felsberg wurde vergleichsweise im Jahr 1497 für 7'000 fl. an Habsburg-Österreich verkauft.

Wesentlich schwieriger fällt die Eruierung von Grundbesitz bei den von Capol. Hertli von Capol ist ab 1477 als reicher Grundbesitzer im Lugnez bezeugt.<sup>451</sup>

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei den Saphoia, den Schmidt und Candrian, die in den Quellen kaum als Besitzer von Grund und Boden erscheinen.

Der Prozess gegen Dysch Schmidt zeigt mit aller Deutlichkeit, welche Möglichkeiten der Bereicherung das Ammannamt oder eine Vogtstelle bot. Wenn auch nicht überall mit einem solchen Missbrauch des Amtes gerechnet werden muss, steht fest, dass diese Ämter grosse Summen abwarfen. Den Inhabern fielen in der Regel 1/3 bis die Hälfte der Gerichtsbussen zu, und es ergaben sich Einkünfte aus Verleihungen, Todfall usw. Dazu bezogen Personen aus der Führungsschicht oft Einnahmen aus Schiedsrichtertätigkeit und Tagungen.

Einnahmen aus sonstigen Erwerbszweigen sind kaum belegt. Die Capol gelangten vermutlich durch Viehhandel zu Reichtum.<sup>452</sup> Von Johann Paul von Capol ist bekannt, dass er 1483 von Graf Peter von Sax-Misox den Zoll in Ilanz und in der Gruob um 200 Gulden erwarb.<sup>453</sup> Zudem tritt er im gleichen Jahr als Bergrichter auf.<sup>454</sup> Diese Funktion wird das Richteramt über die einen eigenen Rechtsbezirk bildenden Bergwerksleute beinhaltet haben. Die Tätigkeit Capols bei der Vermessung von Fundgruben sowie ein Vergleich mit Bergrichter Christian Gadmer (1588–1618) aus Davos<sup>455</sup> legen nahe, dass der Bergrichter eine eigentliche Oberaufsicht über die Bergbautätigkeiten wahrnahm, Grubenpläne erstellte und interessierte Bergbaugesellschaften einstellte.

Grundbesitz oder Besitz, der zu Erblehen ausgegeben war und eine Rentenbeziehung ermöglichte, ist am eindeutigsten beim Dienstadel der Sax-Misox im Lugnez nachweisbar. Die Einkünfte oder Renten aus Grundbesitz dürften aber auch bei den andern Geschlechtern die finanzielle Basis für eine Ämter- und oft auch eine recht intensive Schiedsrichtertätigkeit abgegeben haben. Der Begriff der Abkömmlichkeit, den Max Weber in die Sozialgeschichte eingeführt hat<sup>456</sup>, spielte in unserem Gebiet nicht jene Rolle wie etwa in den Städten, wo die Beanspruchung durch Ämter und Tagungen weitaus grösser

---

<sup>451</sup> HLS Bd. 3, S. 200.

<sup>452</sup> HLS Bd. 3, S. 199.

<sup>453</sup> Katalog FLUGI, Nr. 33, 11. April 1483.

<sup>454</sup> NATALE, Die Grafen von Zollern, Reg. Nr. 82, 5. und 6. September 1483.

<sup>455</sup> BRÜGGER, Der Bergbau in den X Gerichten und in der Herrschaft Rhäzüns.

<sup>456</sup> WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 170.

war. Das Problem der Abkömmlichkeit darf freilich keineswegs ausser Acht gelassen werden. Die überlieferten Quellen belegen nämlich, dass die führenden Leute auch wirtschaftlich sehr erfolgreich waren und daher grossen politischen Einfluss ausübten.

#### 4.4.6 Soziale Aspekte der Führungsschicht

Die von uns als neue Führungsschicht bezeichnete Gruppe politisch führender Geschlechter erwies sich in ihrer rechtlichen und sozialen Herkunft als äusserst heterogen. In Anbetracht gleicher politischer Interessen und Zielsetzungen ist deshalb zu fragen, ob sich allmählich eine homogene Führungsschicht gebildet hat, die sich nicht zuletzt dadurch auszeichnet, gewonnene Positionen zu verfestigen. Ein Indikator für die Beantwortung dieser Frage, stellt das Heiratsverhalten der führenden Familien dar. Dieses ist quellenmässig am besten in den saxischen Gebieten fassbar. Die übrigen Geschlechter geben einige Probleme auf.

Von den Kindern des rhäzünsischen Amtmanns Dysch Schmidt erfahren wir, dass Ursula (um 1450) mit dem *vesten junkher Rudolffen von Castelmur*, einem Mitglied des bischöflichen Ministerialgeschlechtes aus dem Bergell, vermählt war. Eine andere Tochter, Menga, wird als Ehefrau des Hans Ürt, Burger von Chur, genannt.<sup>457</sup> Das Geschlecht Ürt begegnete schon im sozialgeschichtlich aufschlussreichen Fall des Jäckli Ürt. Dass Hans Ürt aus der gleichen Familie stammen könnte, ist nicht ausgeschlossen, und das Bürgerrecht in Chur muss dazu kein Widerspruch sein.

1462 erscheint ein Caspar Ürt aus Waltensburg unter den 15 Schiedsleuten des Grauen Bundes, die einen Streit zwischen den Grafen von Zollern und Obersaxen beilegen.<sup>458</sup> Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Caspar Ürt, der 1472/73 als Landrichter bezeugt ist.<sup>459</sup> Alle Indizien deuten daraufhin, dass den Ürt nach der Entlassung aus der Hörigkeit aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht ein politischer Aufstieg gelang.

Die verwandtschaftliche Verbindung zwischen den von Capol und den von Mont und deren Nachwirkungen wurden bereits besprochen. Hertli von Capol hatte Gilia von Mont geheiratet und damit Zugang zu den wichtigsten Ämtern im Lugnez erhalten.<sup>460</sup> Die von Mont waren zudem mit anderen

<sup>457</sup> RU Nr. 191, 23. April 1449.

<sup>458</sup> Reg. GA Obersaxen, Nr. 3, 24. September 1462.

<sup>459</sup> COLLENBERG, Bundshäupter, S. 317.

<sup>460</sup> Vgl. oben: Kap. 4.4.4.2 Politische Aspekte der Führungsschicht: Ämter-, Verwaltungs- und Schiedsrichtertätigkeit. Unterkapitel: Die Verhältnisse in den Gebieten der Sax-Misox.

Dienstadelgeschlechtern verschwägert, so mit denen von Übercastels, dem später führenden Geschlecht der von Castelberg.<sup>461</sup>

Aufschlussreich sind ebenfalls die Heiratsbeziehungen der von Lumerins. 1388 war ein Ragett von Lumerins mit einer Anna von Juvalt verheiratet.<sup>462</sup> Grössere Bedeutung verdient die Tatsache, dass eine Schwester des Benedikt von Lumerins, Magdalena, Heinrich Fontana geheiratet hatte und aus deren Ehe Benedikt Fontana hervorging.<sup>463</sup> Da der Vorname Benedikt in der Familie Fontana bis dahin nicht vorkommt, stammt er offenbar von der Mutterseite her.

Die Tendenz der führenden Familien, sich die gewonnenen Positionen durch Heiratsverbindungen und Verschwägerungen zu sichern, ist offensichtlich. Standesmässige Unterschiede bildeten da kein Hindernis. Als entscheidend für das Zustandekommen verwandtschaftlicher Beziehungen galt die Zugehörigkeit zur führenden Schicht. Eine bewusste Heiratspolitik darf somit angenommen werden. Das Heiratsverhalten als Ausdruck einer sich sozial immer mehr verfestigenden Gruppe diente massgeblich der Integration innerhalb dieser Führungsschicht.

Die Verschwägerungen spielten ebenso zwischen den führenden Geschlechtern des Grauen Bundes und des Gotteshausbundes eine Rolle, wie dies die Vermählung der Magdalena von Lumerins mit Heinrich Fontana beweist. Eine Heirat in eine einflussreiche Familie lief oft parallel zu einem erfolgreichen Einstieg ins politische Leben des betreffenden Gebietes, wie uns die beiden Ehen des Hertli von Capol zeigen.<sup>464</sup>

Machtwechsel in der Geschichte zwingen die neue Führung immer wieder zur Legitimation ihrer Herrschaft. Der Begriff Machtwechsel ist freilich bezüglich unserer Verhältnisse mit Vorsicht zu gebrauchen. Dennoch muss die Frage nach der Legitimation der neuen Führungsschicht gestellt werden. Die Abklärung dieses Problems kann auch dazu dienen, das Phänomen des Machtwechsels besser zu beurteilen.

Eng verknüpft mit der Legitimationsproblematik ist die Frage nach den Leitbildern der neuen Führungsgruppe. Sie sind in unserem Fall nahezu die einzigen Zeugnisse für ihre Herrschaftslegitimierung. Leider fehlen gerade in den Gebieten, in den wir vermehrte Mobilität der Führungsschicht voraussetzen müssen, die Belege.

---

<sup>461</sup> StadtA Ilanz, Reg. Nr. 26, 31. Dezember 1435. Vgl. auch POESCHEL, Die Familie von Castelberg.

<sup>462</sup> RU Nr. 103, 23. März 1388.

<sup>463</sup> HBLS Bd. IV, S. 733 und HBLS Bd. III, S. 192; WILLI, Calvenschlacht und Benedikt Fontana, S. 41.

<sup>464</sup> HLS Bd. 3, S. 200.

Stattdessen ist bekannt, dass Rudolf und Burkhard von Mont 1417 zum Konzil von Konstanz reisten, wo ihnen König Sigmund ein Wappen verlieh (ein Einhorn auf blauem Hintergrund).<sup>465</sup> Hertli Capol, Angehöriger eines Geschlechtes, das Ende des 14. Jahrhunderts noch dem Bauernstand angehörte und im 15. Jahrhundert sowohl politisch, wirtschaftlich und sozial als Aufsteiger anzusehen ist, erhielt um 1485 von Erzherzog Sigmund von Österreich die Zusicherung einer jährlichen Pension von 30 Gulden. Zusammen mit seinem Vetter Wilhelm erlangte Hertli 1489 von Kaiser Friedrich III. eine erbliche Adelsbestätigung und einen Wappenverbesserungsbrief.<sup>466</sup>

Die angeführten Beispiele zeigen aufs Schönste das ungebrochene Reichsverständnis dieser nachrückenden Elite. Die Legitimation erwartete sie nicht allein von einer «demokratischen Volksbewegung»<sup>467</sup>, sondern vor allem auch von Kaiser und Reich.<sup>468</sup> Politische und soziale Leitbilder entwickelte diese Führungsschicht keine, sondern adeliges Verhalten und Anspruch lieferten Vorbild und Beispiel; sozialprestigemässige Angleichung an den Adel lag auf der Hand. Ebenso unterstrich der Kauf von Herrschaften wie jener der Herrschaft Löwenberg durch die von Lumerins diese Einstellung.

#### 4.5 Zusammenfassung

- Durch das Vorschlagsrecht für das Landrichteramt und für Mitglieder des sogenannten Bundesgerichts sowie durch die Wahl der Ammänner oder Landvögte (bei einem unterschiedlichen Mitspracherecht der Untertanen) bewahrten sich die drei Hauptherren einen bestimmenden Einfluss auf die Politik des Grauen Bundes und seiner einzelnen Gebiete.
- Die ständische Gliederung in Herren, Dienst- oder Edelleute, die oft identisch waren mit der Führungsschicht der Gerichtsgemeinden, sowie in mehrheitlich bäuerliche Untertanen verschieden rechtlicher Abhängigkeiten blieb auch nach dem Bundesschluss von 1424.
- Die soziale und politische Mobilität scheint in den Gebieten der Freiherren von Rhäzüns und des Abtes von Disentis grösser gewesen zu sein als in den sächsischen Gebieten (vor allem im Lugnez), wo sich der alte Ministerialadel nicht zuletzt dadurch halten konnte, dass er sich an die Spitze der Kommunalbewegung setzte. Die Kontinuität der Führungsgruppe im Lugnez und

<sup>465</sup> RI XI, Nr. 2516, 12. August 1417.

<sup>466</sup> HBLS Bd. 2, S. 489 und HLS Bd. 3, S. 200.

<sup>467</sup> Vgl. dazu BECK, Zum Problem der demokratischen Obrigkeit.

<sup>468</sup> Vgl. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich.

der geringe Wechsel in den entscheidenden Ämtern (auch in Flims) könnte durch die spezifische geografische Situation (insbesondere die Entfernung vom Herrschaftszentrum) erklärt werden.

- Die Feststellung, die Karl Siegfried Bader in Bezug auf den «Januskopf der Dorfbeamten» machte<sup>469</sup>, kann auf die politischen Verhältnisse im Grauen Bund und in den Teilgebieten übertragen werden: Die Landrichter und die Ammänner (Landvögte) waren einerseits «Treuhänder» der Gerichtsgemeinden, andererseits Vertrauensleute und Stellvertreter ihrer Herren.
- Die Geschlechter, die im 15. Jahrhundert die entscheidenden Ämter im Bund und in den Gemeinden bekleideten, bildeten eine Führungsschicht rechtlich und sozial heterogener Herkunft, die sich aber mehr und mehr zu einer Einheit entwickelte.
- Die Tendenzen dieser neuen Elite, ihre gewonnenen Machtpositionen zu sichern, verstärken sich. Dies geschah mittels mehrheitlich geplanter Heiratspolitik und des Bestrebens, die Ämter zu vererben, und zwar am stärksten in den saxischen Gebieten.
- Die lebensrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen bildeten wichtige Voraussetzungen für die Kommunalbewegungen – in der Regel die Gerichtsgemeinden – und für die sich im 14. und 15. Jahrhundert formierenden Nachbarschaften (rom. *vischinadis*).
- Die politisch führenden Geschlechter waren zumeist auch wirtschaftlich erfolgreich.
- Die neue Elite entwickelte keine neuen politischen oder sozialen Leitbilder, sondern orientierte sich, wenn auch nicht überall, an adeligem Vorbild und Anspruch.
- Die Legitimation ihrer Herrschaft erwartete diese Führungsschicht nicht allein durch die Wahl zum Landrichter, Landvogt oder Ammann (bzw. durch das Mitsprache- oder Vorschlagsrecht der Landsgemeinden), sondern grösstenteils immer noch und zugleich von Kaiser und Reich.
- Die eingangs des Kapitels gestellte Frage nach dem Einfluss von Hauptherren und Gerichtsgemeinden auf die Entstehung des Grauen Bundes muss dahin beantwortet werden, dass der Graue Bund eine Art «Gemeinschaftsprodukt» der Hauptherren, der von uns definierten neuen Führungsspitze und der Gerichtsgemeinden ist. Eine genaue Gewichtung des Einflusses lässt sich nur schwerlich vornehmen. Auf jeden Fall war es ein Sieg der nachrückenden Führungsschicht, die den Feudalherren wichtige Rechte abgewinnen konnte und die über den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt verfügte.

---

<sup>469</sup> BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, II, S. 99.

## 4.6 Vom Feudalismus zur Demokratie? – Historiographische Anmerkungen

Mit dem Titel seiner Studie (1929) hat Peter Livers das Schlagwort vom Übergang des «Feudalismus zur Demokratie» geprägt. In der äusserst wertvollen und für die damalige Zeit herausragenden Arbeit gibt er eine treffliche Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Ursachen des Abstiegs des Feudaladels in den Hinterrheintälern. Doch folgte nachher wirklich die Demokratie? Unsere Bedenken richten sich gegen die mangelnde kritische Haltung in der Beurteilung der aufkommenden politischen Kräfte, die den Feudaladel ersetzten. Sie als «demokratisch» zu bezeichnen, fällt uns nach unseren Untersuchungen schwer.

Anregungen zur kritischen Diskussion der Thesen Livers gab (soweit mir bekannt) erstmals Gilli Schmid in seiner Abhandlung über die «Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza» (1966). Zu Recht stellt er die Frage, ob wir es nicht «eher mit einer Entwicklung vom Feudalismus zur Aristokratie denn zur Demokratie zu tun» haben.<sup>470</sup> Die Ansicht Livers, wonach die Herren sich der Demokratie ihres Landes «unterordneten», zieht er mit plausiblen Gründen in Zweifel. Schmids Sicht war die «von aussen», aussenpolitische Fragestellungen standen im Zentrum seiner Studie.

Weitere kritische Bemerkungen folgten durch Claudio Willi, dessen Erforschung der Bündner militärischen Führungsspitze bei der Schlacht an der Calven neuartige sozialgeschichtliche Ergebnisse erbrachte (1971).<sup>471</sup> Lothar Deplazes ging in seiner Untersuchung ebenso auf die Gedanken Livers zur Ablösung des Feudaladels durch die Demokratie ein (1973). Von seinem Ansatz ausgehend, der durch die Untersuchung der Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe charakterisiert ist, betont er die Bedeutung feudaler Herrschaftselemente und die «positive Funktion» des Feudalismus «in der Übergangszeit des 15. Jahrhunderts.»<sup>472</sup> Neue Erkenntnisse zur Thematik brachte zudem die Studie von Paul Eugen Grimm über die «Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert» (1981), auf die in dieser Arbeit verschiedentlich verwiesen wurde.

Meine Sicht war wiederum die «von innen», wobei die neue Führungs- schicht des Grauen Bundes untersucht wurde und die Thesen Livers zur Prüfung standen. Wir gelangten zu den gleichen Ergebnissen wie Schmid, der mit dem Begriff «Aristokratisierung» zur Charakterisierung der politischen

---

<sup>470</sup> SCHMID, Die Rätischen Bünde, S. 143.

<sup>471</sup> WILLI, Calvenschlacht und Benedikt Fontana, S. 39ff.

<sup>472</sup> DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien S. 260f., vgl. auch ebd., S. 186.

Obrigkeit Bündens im 15. Jahrhundert das Wesentliche trifft. Meine Kritik an Liver richtet sich gegen seinen Demokratiebegriff. Ämterkumulation und generationenlange Geschlechterherrschaft decken sich schlecht mit demokratischen Ansprüchen. Was statistikähnliche Ämterreihen jener Zeit übrigens nur ungenügend zum Bewusstsein bringen, das belegen Wappenbestätigungen und Adelsverleihungen aufs Schönste: den aristokratischen Geist und die geringe «demokratische» Neigung und Verbundenheit der nachrückenden Führungs- schicht. Und wie vertragen sich Käufe von Herrschaften mit Demokratie?

Das 15. Jahrhundert stellt in der Geschichte Bündens nur eine Periode dar, in der zwar die feudalen Herrschaftsstrukturen vermehrt durchlöchert und erschüttert, nicht aber überwunden wurden. Diese blieben weiterhin in Form von Herrschaftsrechten und bestimmten politischen Vorrechten bestehen, und die politischen Kräfte, die den Machtenschwund des Feudalismus zu ihren Gunsten ausnutzten und förderten, entwickelten ähnliche Herrschaftsformen im Rahmen erweiterter Mitspracherechte des «Volkes».